

BEFUGTE PERSON/STELLE:

An die
Gemeinde Pettnau
Baubehörde
Tiroler Straße 114
6405 Pettnau

BESTÄTIGUNG GEMÄSS § 38 ABS. 2 TBO 2018 /Meldung 1

Es wird für das mit Bescheid vom _____ Zahl: _____

auf GST-Nr.: _____ für den/die Bauherrn _____

genehmigte Bauvorhaben bestätigt:

- ☐ Die Bodenplatte entspricht den der Baubewilligung zugrunde liegenden Planunterlagen;
- ☐ Der Verlauf der äußeren Wandflucht wurde gekennzeichnet;
- ☐ Die Abstände (der baulichen Anlage) gegenüber den Bauplatzgrenzen sind eingehalten.

Messergebnis:

Datum, Stempel
Unterschrift des Befugten

Hinweise für den Bauherrn:

Gemäß § 38 (2) Tiroler Bauordnung 2018 hat der Bauherr der Behörde nach Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder Stelle den auf Grund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüstes oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen. **Mit der Ausführung des aufgehenden Mauerwerkes darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden.** Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.

Befugt sind: Bevorzugt Ziviltechniker für Vermessung, ansonsten Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau, u.ä. sowie Baumeister und Zimmermeister (Zimmermeister nur bei Gebäuden, die überwiegend aus Holz bestehen).